

Bern, 01.04.2019

## **18.082 n: Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums: Empfehlungen im Hinblick auf Ihre Beratung in der WAK-S vom 8./9. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats,

Sie werden voraussichtlich an Ihrer Sitzung vom 8./9. April 2019 über die Vorlage 18.082 n zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke im Bericht zur Phase 2 der Länderüberprüfung der Schweiz beraten.

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne der Schweiz, welche zusammen rund 70% der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Gerne möchten wir Ihnen im Hinblick auf Ihre Beratung zu den für uns relevanten Aspekten der Vorlage Empfehlungen abgeben.

### **Kernanliegen:**

Grundsatz: Eine wirtschaftsfreundliche Beratung ohne ungenügende Benotung.

Konkrete Empfehlungen:

1. Entsprechend der bundesrätlichen und der nationalrätlichen Vorlage: Keine Abschaffung der Inhaberaktie für börsenkotierte Unternehmen - sie wird vom Global Forum nicht gefordert.
2. Bei Inhaberaktien von Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien, die bundesrätliche Lösung.
3. Strafrechtliche Bestimmungen und Sanktionen: Problematische doppelte Sanktionierung.
4. Notwendige Anpassung bei E-Art. 697j Abs. 3 OR.
5. E-Art. 18a Steueramtshilfegesetz, die bundesrätliche Lösung.



## Wichtigkeit einer wirtschaftsfreundlichen Lösung ohne ungenügende Benotung

Den Unternehmen soll nicht durch überschüssende Regulierungsbestrebungen unnötigerweise Flexibilität entzogen werden. **Eine wirtschaftsfreundliche Beratung der Vorlage ist äusserst wichtig.**

**Betreffend Global Forum anerkennt SwissHoldings, dass eine ungenügende Benotung bei der Länderprüfung des Global Forums direkte Nachteile mit sich bringen kann und dass es sehr wichtig ist, eine solche zu vermeiden.** Entsprechend wird die Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums begrüsst. Gleichzeitig muss nicht eine Bestnote erzielt werden. Die Schweiz soll nicht in vorauseilendem oder überschüssendem Gehorsam Regulierungsmassnahmen ergreifen.

## Unsere Empfehlungen zu einzelnen Punkten

Zu einzelnen Punkten sprechen wir nachfolgend spezifische Empfehlungen aus. Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen, während Sie im Auge behalten, dass sich nach einer Gesamtsicht der durchberateten Vorlage nach wie vor eine genügende Benotung ergeben muss.

- 1. Entsprechend der bundesrätlichen sowie der nationalrätlichen Vorlage: Keine Abschaffung der Inhaberaktie für börsenkotierte Unternehmen - sie wird vom Global Forum nicht gefordert:** Richtig und wichtig ist, dass weder die Vernehmlassungsvorlage, noch der bundesrätliche Entwurf, noch die vom Nationalrat beschlossene Vorlage die Inhaberaktie bei Unternehmen mit börsenkotierten Aktien abschafft. Eine zusätzliche Regulierung der Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien ist mit Blick auf die Empfehlungen des Global Forum nicht notwendig. Dem Transparenzbedürfnis wird bei diesen Gesellschaften heute bereits ganz klar genügend Rechnung getragen. Die Botschaft führt denn auch explizit aus, dass die Transparenz von Gesellschaften mit börsenkotierten Beteiligungspapieren aufgrund der in den Artikeln 120 ff. FinfraG verankerten Meldepflichten gewährleistet ist.
- 2. Bei Inhaberaktien von Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien, die bundesrätliche Lösung:** Um den Empfehlungen des Global Forum nachzukommen hatte der Bundesrat eine Lösung vorgeschlagen, durch welche Inhaberaktien bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien entweder abgeschafft werden müssten oder diese als Bucheffekten ausgestaltet werden müssten (vgl. E-Art. 622 Abs. 1 bis und Abs. 2 bis und ter, 697i,731 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 2, Art. 5-9 Übest und II, Abs. 2 OR). Der Nationalrat hat nun eine Lösung gewählt, bei der bestehende Inhaberaktien beibehalten werden können (sog. Grandfathering).

Die nationalrätliche sog. Grandfathering-Lösung wäre zwar im Prinzip inhaltlich zu



begrüssen, da es sinnvoll und im Interesse unserer Mitgliedfirmen wäre, dass die Inhaberaktie so weit wie möglich beibehalten werden kann. Bei der allgemeinen Propaganda gegen Inhaberaktien wird nämlich verkannt, dass die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten bei Inhaberaktien problemlos zum Zeitpunkt einer Generalversammlung – und damit der Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte – vorgenommen werden könnte. Auch bei einem Dividendenbezug entsteht notwendigerweise ein "paper trail", weshalb auch hier - wie vielfach behauptet - keine absolute Anonymität besteht und auch aufgrund von vorhandenen Verrechnungsstellen, der unberechtigte Vorhalt der Möglichkeit von Steuerhinterziehung nicht greifen kann.

Da jedoch die nationalrätliche Grandfathering-Lösung, wie dies auch der Bundesrat ausführt, zu einer ungenügenden Benotung durch das Global Forum führen dürfte, sprechen wir uns für die bundesrätliche Lösung aus.

- 3. Strafrechtliche Bestimmungen und Sanktionen: Problematische doppelte Sanktionierung:** Der Trend zur «Verstrafrechtlichung» privatrechtlicher Pflichten ist wenig zielführend. Vor diesem Hintergrund sind E-Art. 327 und 327a StGB als problematisch zu betrachten.

Noch gravierender ist es aber, wenn gleichzeitig die gesellschaftsrechtlichen Sanktionen (Stimmrechtssuspendierung, Verfall der Vermögensrechte) beibehalten (vgl. geltender Art. 697m) und sogar ausgebaut werden sollen (vgl. neuer Organisationsmangel in E-Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 E-OR; Art. 731 Abs. 1 Ziff. 4 OR wurde in der nationalrätlichen Beratung bereits gestrichen). Dies umso mehr, als es sich bei diesen gesellschaftsrechtlichen Sanktionen um einen «Swiss Finish» zu handeln scheint, der in der Praxis zu weitreichenden und wohl ungewollten Konsequenzen führt.

Die Einführung des neuen Organisationsmangel-Tatbestands erscheint zudem unnötig, um den Aktionär zu schützen (Gläubiger und Handelsregisterführer brauchen dieses Sanktionsinstrument nicht). Ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nachkommt, kann seine Mitgliedschafts- und Vermögensrechte uneingeschränkt ausüben. Es stehen ihm auch genügend Rechtsmittel zur Verfügung, um sich gegen die Einflussnahme von Mitaktionären zu wehren, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind (Anfechtungsklage, Forderungsklage).

Folgerichtig müssten somit – soweit in der Gesamtsicht nach wie vor eine genügende Benotung durch das Global Forum erreicht wird - bei Einführung strafrechtlicher Bestimmungen die folgenden Anpassungen vorgenommen werden: Die aktuell geltenden zivilrechtlichen Sanktionen bei der Verletzung der Meldepflicht bezüglich wirtschaftlich Berechtigte in Art. 697m OR sowie der neue diesbezügliche Organisationsmangel in E-Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 müssten gestrichen werden (Ziff. 4 wurde bei in der nationalrätlichen Beratung bereits gestrichen). Diese doppelte Sanktionierung wird selbst vom GAFI nicht verlangt und wurde bereits in der Vernehmlassung 2013 vielfach kritisiert.



Mindestens muss aber – wiederum soweit in der Gesamtsicht eine genügende Benotung durch das Global Forum erreicht werden kann - von einer Verschärfung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Sanktionen abgesehen werden, und der neue Tatbestand des Organisationsmangels in E-Art. 731b Abs. 1 Ziif. 3 gestrichen werden.

- 4. Notwendige Anpassung bei E-Art. 697j Abs. 3 OR:** Die richtige Anmerkung in der Botschaft, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Transparenz durch die börsenrechtliche Meldepflicht (Art. 120 ff. FinfraG) ausreichend ist, wird durch die neu ausdrücklich vorgesehene Negativmeldung in E-Art. 697j Abs. 3 OR gleich wieder unterminiert. Es wäre sinnvoller, wenn vorgesehen würde, dass, wenn der Aktionär eine Gesellschaft ist, deren Beteiligungsrechte an der Börse kotiert sind oder er eine von einer börsenkotierten Gesellschaft kontrollierte Gesellschaft ist, auf die Meldung gänzlich verzichtet wird (und nicht, wie es der Bundesrat vorschlägt, der Aktionär «nur diese Tatsache sowie die Firma und den Sitz der Kapitalgesellschaft melden muss»). Ein unnötiger Bürokratieaufwand durch mit Blick auf den Gesetzeszweck aussage-lose Negativmeldungen muss vermieden werden, denn Beteiligungen börsenkotierter Gesellschaften sind im Jahresbericht zu veröffentlichen.
  
- 5. Art. 18a Steueramtshilfegesetz, die bundesrätliche Lösung:** Die Regelung, die der Bundesrat vorgeschlagen hat, dürfte zur Erreichung einer genügenden Benotung durch das Global Forum wichtig sein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Mitgliedfirmen die Regelung gemäss Bundesrat nicht kritisieren. Unseres Erachtens ist eine Streichung des bundesrätlichen Vorschlags, wie sie in der nationalrätlichen Beratung beschlossen worden ist, nicht notwendig.

Freundliche Grüsse,

**SwissHoldings**

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo

Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl

Bereichsleiterin

